



Ehrungsordnung des Skiverband Schwarzwald e.V. vom 10. Oktober 2009

1. Allgemeines

1. Der Skiverband Schwarzwald kann Mitglieder seiner Vereine und Vereinsabteilungen sowie Personen, Vereine, Verbände, Organisationen, Behörden und Unternehmen ehren, die sich um die Förderung des Sports im Verein, in den Bezirken oder im Verband außerordentliche, langjährige Verdienste erworben haben.

Ehrungen sollen grundsätzlich mit der 1. Stufe beginnen. Voraussetzung ist eine zu ehrende Tätigkeit von mindestens 10 Jahren. Nachfolgende Ehrungen sollen nur nach weiterer, langjähriger anerkannter Tätigkeit und erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Ehrung vergeben werden. In besonderen Fällen steht dem Präsidium und/oder Verbandsausschuss das Recht zu, begründete Ausnahmen zuzulassen.

2. Die Vergabe einer Ehrung durch den Verband für Vereinstätigkeit setzt voraus, dass die dem Verein möglichen Ehrungen schon erfolgt sind oder gleichzeitig erfolgen.

2. Ehrungen

Der Skiverband Schwarzwald vergibt folgende Ehrungen:

- a) an Personen, die sich in Sport oder Organisation im Verein, Bezirk oder Verband besonders verdient gemacht haben
 - die Ehrennadel in Bronze
 - die Ehrennadel in Silber
 - den Ehrenbrief des SVS,

- b) als seltene und außergewöhnliche Auszeichnung für herausragende langjährige Tätigkeit im Verband mit Auswirkungen über das Verbandsgebiet hinaus
 - die goldene Ehrennadel
 - die Ehrenmitgliedschaft,

- c) für außergewöhnliche, länger andauernde sportliche Erfolge über das Verbandsgebiet hinaus, z.B. mehrfache nationale oder internationale Meisterschaften, hervorragende Platzierungen bei Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen- den goldenen Ski des SVS,



d) an sonstige Förderer des SVS wie Behörden, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen für besondere Verdienste um den Sport im Skiverband Schwarzwald

- den Ehrenteller des SVS,

an Vereinsmitglieder für 50-jährige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein

- die Ehrenplakette des SVS.

3. Außerordentliche Ehrungen

Ist ein Mitglied bereits im Besitz der höchsten Ehrung und hat er an hervorragender Stelle im Verband weiterhin außerordentliche Verdienste erworben, so kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Ehrung erfolgen, die vom Vorstand einstimmig beschlossen und vom Verbandsausschuss genehmigt werden muss.

4. Ehrungen für Vereine

Aus Anlass der 25-jährigen Zugehörigkeit zum SVS oder einem Vielfachen davon können Mitgliedsvereine in geeigneter Form geehrt werden. Gründungsjahr und Jahr des Beitritts zum SVS müssen schriftlich nachgewiesen werden. Eine Änderung der Rechtsform bleibt außer Betracht.

5. Antragstellung

Anträge auf Ehrung können gestellt werden:

zu 2a, 2d und 4

- vom Verein über den Bezirk, vom Bezirk und von jedem Mitglied des Verbandspräsidiums,

zu 2b, 2c und 3

- durch gemeinsamen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Verbandspräsidiums, durch einstimmigen Antrag des geschäftsführenden Präsidiums,

soweit in der Satzung nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

6. Form der Anträge

Anträge von Vereinen auf Ehrung wegen Vereinstätigkeit sind schriftlich mit Begründung über den Bezirk zu stellen. Dieser leitet sie mit einer Stellungnahme an den Verband weiter.

Alle übrigen Anträge sind in gleicher Form unmittelbar an den Verband zu richten.

7. Vergabe der Ehrung

Anträge auf Ehrung nach 2 a, 2 d und 4 bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Präsidiums. Anträge auf Ehrung nach 2 b, 2 c und 3 bedürfen der 2/3 Mehrheit



des Verbandspräsidiums und der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und einer außerordentlichen Ehrung bedarf der Zustimmung durch den Verbandsausschuss.

8. Anspruch auf Ehrung

Ein rechtlicher Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Rechtsmittel gegen eine Ablehnung sind nicht gegeben.

9. Kosten

Die Kosten der Ehrung für Dienste im Verein hat dieser zu tragen. Das Verbandspräsidium kann hierfür Pauschal-Regelungen vorsehen. Die Kosten aller übrigen Ehrungen trägt der Verband.

10. Schlussbestimmungen

Das Verbandspräsidium legt die Form der Überreichungen der Ehrungen fest.

Bei verbandsschädigendem Verhalten während der Mitgliedschaft im Skiverband Schwarzwald können Ehrungen durch die bewilligenden Gremien widerrufen und für ungültig erklärt werden.

Bad Peterstal, den 10. Oktober 2009